

129. Weisung an die Rechenherren zur Prüfung des Begehrens der Gemeinde Unterstrass um Anpassung ihres Einzugsbriefs

1671 Juni 19

Regest: Der Rat der Stadt Zürich weist die durch Abgeordnete der Gemeinde Unterstrass vorgebrachte Bitte um Erhöhung des Einzugsgeldes und die Klärung respektive Bestätigung anderer Artikel des Einzugsbriefs zur Prüfung an die verordneten Rechenherren. Diese haben dem Rat einen Vorschlag zur Bestätigung zu unterbreiten. 5

Der gmeind an der Uderen Straaß durch ihre abgeordnete gethanes undertheniges pitten und begêhren umb versterckung ihres ynzugs¹ und bestimmung, wann ein vatter mit söhnen, verehlichtet oder ledigs standts, zů ihnen zuge, was er für einen derselben bezahlen, auch bestedtigung ihrer harkommenen gwohnheit, daß in ihren haltenden gemeinden ein huß hoffstatt nur ein stimm haben solle etc, ist ledigklich für myn gn h, die verordneten rechen herren, gewißen zur berathschlagung, von dennen eß widerumb für myn gn h, einen ehrsammen rath, zur confirmation gebracht werden soll.² 10

Actum montags, den 19^{ten} juny anno 1671, coram senatu.³
Stattschryber scripsit. 15

Original: StAZH A 99.5, Nr. 136; Einzelblatt; Stadtschreiber von Zürich; Papier, 20.0 × 33.0 cm.

¹ Die beiden älteren Einzugsbriefe der Gemeinde Unterstrass datieren vom 2. Juni 1593 (StAZH WI 1, Nr. 2457) und vom 5. März 1621 (StAZH A 99.5, Nr. 134). Unter dem jüngeren Datum sind auch Einzugsbriefe für die drei anderen Wachten der Obervogtei überliefert (Original nur für Oberstrass erhalten); inhaltlich stimmen diese vier überein (Oberstrass: StArZH VI.OS.A.2.:6; Fluntern: StAZH A 99.2, Nr. 121; Hottingen: StAZH A 99.2, Nr. 286). Ob der Vorstoss zur Erneuerung des Einzugsbriefes damals von allen vier Wachten gemeinsam ausging, lässt sich nicht klären. Ein älterer Einzugsbrief für Unterstrass aus dem Jahre 1563, auf den die Gemeinde in ihrem Gesuch von 1593 um Anpassung des Einzugsgeldes verweist, ist dagegen nicht überliefert (StAZH A 99.5, Nr. 131). 20

² Sowohl der Ratschlag der Rechenherren (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 130) als auch der Einzugsbrief (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 131) sind überliefert. 25

³ Ein knapper Eintrag gleichen Datums über die Weisung des Geschäftes an die Rechenherren befindet sich auch im Stadtschreibermanual (StAZH B II 552, S. 128). 30